



Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im weiterbildenden englischsprachigen Masteronlinestudiengang "Advanced Oncology"

vom 19. November 2009

Auf Grund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 19. Dezember 2005 (GBI. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBI. S. 435 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 12.11.2009 die folgende Satzung beschlossen. Der Präsident hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 19.11.2009 zugestimmt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Studiengebühr

Für das Studium im weiterbildenden englischsprachigen Masteronlinestudiengang "Advanced Oncology" erhebt die Universität Ulm eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studentenwerksgesetz bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr und Befreiungen von der Gebührenpflicht

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester € 4.875.
- (2) Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gebührenpflicht

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masteronlinestudiengang beantragt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorlesungszeit noch nicht begonnen hat.

§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Auf Antrag kann die Universität unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 1 Nr. 1 und 3 LHO Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren. Anträge sind vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Ulm, den 19. November 2009

gez.

Prof. Dr. K.J. Ebeling

- Präsident -